



öffentlich

Beschluss der Satzung zur Beitragsheranziehung der Eltern bei der Kindertagespflege

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

öffentlich

am 24.07.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Zollernalbkreis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Jugendhilfeausschuss am 15. Mai 2023, wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Kostenbeiträge TP ab 01.01.2023 - 13.04.2023
Kostenbeitragstab. Ü 3 ZAK - 6,50 € - 13.04.2023
Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Zollernalbkreis - 03.04.2023 -

öffentlich

Beschluss der Satzung zur Beitragsheranziehung der Eltern bei der Kindertagespflege

I. Allgemeines

Die Kindertagesbetreuung ergänzt die Betreuung, Erziehung und Bildung in den Familien. Sie besteht aus zwei gleichwertigen Säulen: die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Betreuung in der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege zeichnet sich dabei als ein besonders flexibles Angebot im familiären Rahmen aus. Diese hat sich gut im Zollernalbkreis etabliert.

Sie ist in der Betreuung unter 3-jähriger Kinder für Eltern eine Alternative oder ggf. eine Ergänzung zur Kita, wenn die Betreuungszeiten in den Randzeiten nicht ausreichen.

Die Kindertagespflege findet gegen Entgelt statt. Für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung dieser Aufgabe ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. In der Folge hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg gemeinsame Empfehlungen zur Höhe der Geldleistungen herausgegeben, die regelmäßig fortgeschrieben werden.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22-24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII sind im Fall des Abs. 1 Nr. 3 Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

II. Bisherige Umsetzung im Zollernalbkreis:

Am 12.10.2009 wurde eine Kostenbeitragstabelle durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen, am 02.07.2012 erfolgte die Erhöhung des einheitlichen Stundensatzes auf 5,50 €, genauso wie die Anwendung der fortgeschriebenen Kostenbeitragstabelle ab 01.07.2012, am 05.11.2018 wurde die Erhöhung des einheitlichen Stundensatzes auf 6,50 € ab 01.01.2019, bei Ü3-Kindern als Freiwilligkeitsleistung, beschlossen. Die Beteiligung des Landes erfolgte hieran in Höhe von 0,50 € für Kinder über 3 Jahren. Bei Kindern unter 3 Jahren verbleibt es bei der bisherigen Beteiligung gem. FAG von 68 %. Basis für Berechnung des Kostenbeitrages für Kinder über 3 Jahren bleibt 5,50 EUR.

Ab 01.01.2015 erfolgte die Harmonisierung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder, indem die Festsetzung der Kostenbeiträge entsprechend den jeweiligen erhobenen Elternbeiträgen zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vor Ort erfolgte. Die Kostenbeiträge wurden anhand der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen jährlich neu berechnet.

Die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände sehen eine Erhöhung der Geldleistung für die Kindertagespflege auf 7,50 EUR für Kinder unter 3 Jahren und auf 6,50 EUR für

öffentlich

Kinder über 3 Jahren ab 01.01.2023 vor. Dies wurde im Jugendhilfeausschuss vom 15.05.2023 so beschlossen und wird im Zollernalbkreis auch so umgesetzt.

Im Zuge dessen muss bei der Kostenbeitragstabelle für die Kinder über 3 Jahren von der Basis des Stundensatzes von 6,50 € (statt bisher 5,50 €) ausgegangen werden.

III. Notwendigkeit der Regelung per Satzung:

Nachdem weder der Bundesgesetzgeber noch das Land Baden-Württemberg für den Bereich der Kindertagespflege eine für alle Träger der Jugendhilfe verbindliche gesetzliche Regelungen geschaffen hat, wird die Regelungszuständigkeit an die örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergegeben.

Bisher wird im Zollernalbkreis die Staffelung der Kostenbeiträge und deren Höhe über die beschlossene Tabelle –ohne Satzung- vorgenommen. Es hat sich jedoch in gerichtlichen Verfahren landesweit gezeigt, dass sowohl die Rechtsprechung als auch die überwiegende Meinung in der Literatur die alleinige Anwendung der Kostenbeitragstabelle ohne Satzung für rechtswidrig ansieht. Auch das für den Zollernalbkreis zuständige Verwaltungsgericht Sigmaringen teilt diese Auffassung.

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege sind daher für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln per Satzung zu regeln, die dann auch regelmäßig fortgeschrieben werden muss.

Zuständig nach § 3 Abs. 2 Nr. 17 der Hauptsatzung des Zollernalbkreises ist der Kreistag.

Der Jugendhilfeausschuss sprach in der Sitzung vom 15.05.2023 die Empfehlung zum Erlass der Satzung aus.